



Neuerungen im Bereich GwG und der SRO

**Weiterbildungsseminar
der
SRO SAV/SNV**

Zürich, 24.10.-25.10.2023

Marcel Steck – Vorstandsmitglied SRO SAV/SNV

Übersicht

1. Entwicklungen auf internationaler Ebene
2. Revision des GwG und seiner Ausführungsbestimmungen
3. Änderung der SRO-Regelwerke
 - a) Statuten
 - b) Reglement
 - c) Verfahrensordnung
 - d) Reglement Schiedsgericht

Übersicht

4. Jahresberichte MROS und FINMA 2022
5. Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen
6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

1. Entwicklungen auf internationaler Ebene

- FATF
 - März 2022: Revision der Empfehlung 24: Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung eines wB-Registers (siehe *unten* 5)
 - Oktober 2022: Die FATF setzt Myanmar auf die Liste der Länder, gegenüber denen zum Handeln aufgerufen wird («schwarze Liste»), und fordert ihre Mitglieder auf, verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden.
 - 27. Februar 2023 : Bericht über Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Kunst- und Antiquitätenmarkt
 - Entwicklung einer guten Praxis in diesem Bereich
 - Liste von Risikoindikatoren zur Erkennung von betrügerischen Aktivitäten auf diesem Markt

1. Entwicklungen auf internationaler Ebene

- FATF

- 14. März 2023 : Bericht über die Bekämpfung der Finanzmittelbeschaffung durch Ransomware-Angriffe
 - Entwicklung einer guten Praxis zur Bekämpfung dieser Bedrohung
 - Liste von Risikoindikatoren zur Erkennung solcher Finanzflüsse

- 27. Juni 2023: Bericht über die Umsetzung der FATF-Empfehlungen zu virtuellen Vermögenswerten und Anbietern von Dienstleistungen mit virtuellen Vermögenswerten (R.15/INR.15)
 - 75 % der Mitgliedstaaten erfüllen die FATF-Anforderungen in diesem Bereich nicht oder nur teilweise
 - Fahrplan («Roadmap») für die Mitgliedstaaten bis Juni 2024

1. Entwicklungen auf internationaler Ebene

- FATF JEM (Joint Experts' Meeting) – New Delhi – 3. bis 6. April 2023
 - Wichtigste behandelte Themen:
 - Cyberkriminalität / Cyberbetrug
 - Missbrauch von Programmen zur Erteilung der Staatsbürgerschaft und des Aufenthaltsrechts gegen Investitionen
 - Terrorismusfinanzierung mittels *Crowdfunding*
 - Weitere Diskussionsthemen:
 - Neu auftretende Risiken im Bereich der Terrorismusfinanzierung
 - Herausforderungen für die zur Gesetzesanwendung zuständigen Behörden bei der Ermittlung und Verfolgung von Geldwäscherei
 - Bewährte Praktiken und Methoden im Umgang mit Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken

1. Entwicklungen auf internationaler Ebene

- Europäische Union

- Dezember 2022: Stärkung des Geldwäschereibekämpfungsgesetzes

- Ausweitung des Anwendungsbereichs des bestehenden regulatorischen Rahmens auf Edelmetallhändler, Juweliere, Uhrmacher und Goldschmiede
- Obergrenze von EUR 10'000 für Barzahlungen
- Berücksichtigung der schwarzen und grauen Listen der FATF auf EU-Ebene: Ist ein Land in der Liste aufgeführt, ergreift die EU Massnahmen, die dem von diesem Land ausgehenden Risiko angemessen sind.

- Mai 2023: Erlass von Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Kryptowertetransfers

- Zweck: Gewährleistung der Transparenz bei Transfers von Kryptowerten, um mögliche verdächtige Transaktionen besser erkennen und unterbinden zu können
- Nach den neuen Vorschriften sind Anbieter von Krypto-Dienstleistungen verpflichtet, bestimmte Angaben über Auftraggeber und Begünstigte der von ihnen durchgeführten Transfers von Kryptowerten zu erheben und zugänglich zu machen, unabhängig davon, wie hoch die Summe der übertragenen Kryptowerte ist.

2. Revision des GwG und seiner Ausführungsbestimmungen

I. GwG

- Art. 4 Abs. 1 erster Satz: «Der Finanzintermediär muss mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die wirtschaftlich berechnigte Person feststellen **und deren Identität überprüfen, um sich zu vergewissern, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist [...]**»
 - Kommentar: das entspricht zwar bereits der Praxis aufgrund eines risikobasierten Ansatzes, könnte aber zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit für Finanzintermediäre und ihre Kunden führen -> Ausarbeitung von Leitlinien oder eines Kommentars ist möglicherweise sinnvoll.
- Art. 7 Abs. 1^{bis}: [der Finanzintermediär] **überprüft die erforderlichen Belege periodisch auf ihre Aktualität und aktualisiert sie bei Bedarf. Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt.**
 - Kommentar: gleicher Gedanke wie in Art. 52 Reglement SRO. Also nicht wirklich neu, aber dennoch verbindlicher. Auch hier könnten allfällige Leitlinien sinnvoll sein.

2. Revision des GWG und seiner Ausführungsbestimmungen

➤ Art. 9 Abs. 1 lit. c und 1quater : Definition des Begriffs «begründeter Verdacht»

[...], liegt ein begründeter Verdacht vor, wenn der Finanzintermediär einen konkreten Hinweis oder mehrere Anhaltspunkte hat, dass für die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte Absatz 1 Buchstabe a erfüllt sein könnte, und dieser Verdacht aufgrund zusätzlicher Abklärungen gemäss Artikel 6 nicht ausgeräumt werden kann.

- Kommentar: entsprechend den Anträgen des SAV ist das Konzept des begründeten Verdachts neu im Gesetz selbst definiert und hängt nicht mehr allein von der Rechtsprechung ab, die zu Unsicherheiten führt. Der SAV sprach sich jedoch für eine andere Formulierung aus (anstelle von «Verdacht [...] nicht ausgeräumt werden kann»: «[zusätzliche Abklärungen] glaubhaft machen oder bestätigen, dass die Kriterien nach Abs. 1 lit. a tatsächlich erfüllt sind»).

2. Revision des GwG und seiner Ausführungsbestimmungen

- Art. 9a Abs. 2: Präzisierung der Notwendigkeit eines «*Paper Trail*» bei Transaktionen im Falle von Meldungen.
- Art. 9b Abs. 1: «Teilt die Meldestelle [...] dem Finanzintermediär nicht innert 40 Arbeitstagen mit, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt, so kann der Finanzintermediär die Geschäftsbeziehung abbrechen» (mit *Paper Trail*).
- Kommentar: Der FI durfte nach altem Recht die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen, wenn keine Information der MROS über die Weiterleitung der gemeldeten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde vorlag (vgl. Art. 30 Abs. 1 lit. c aGwV-FINMA).
- Konsequenzen: Die MROS wird nur noch die Übermittlungsverfügungen mitteilen, und zwar nur soweit, als die Geschäftsbeziehung vom Finanzintermediär nicht abgebrochen wurde.
- Art. 9b Abs. 3: gegebenenfalls unverzügliche Mitteilung an die MROS über den Abbruch der gemeldeten Geschäftsbeziehung und das Datum des Abbruchs.

2. Revision des GwG und seiner Ausführungsbestimmungen

- Art. 10 Abs. 1: Sperrung der Vermögenswerte, sobald die MROS dem FI mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen einer Strafverfolgungsbehörde übermittelt.
- Art. 10a: einige Präzisierungen zum Informationsverbot und dessen Modalitäten.
- Art. 23 Abs. 5: Aufhebung der Frist für die MROS zur Übermittlung oder Nichtübermittlung der gemeldeten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde (unter altem Recht: 20 Tage)
- Art. 29b: Informationsaustausch zwischen SRO und MROS.

* * *

2. Revision des GwG und seiner Ausführungsbestimmungen

II. GwV

➤ Neuer 3. Abschnitt (2. Kapitel; Art. 12a ff.)

- Überführung der einschlägigen Bestimmungen zu den Pflichten bei Geldwäschereverdacht (vgl. Art. 30-34 GwV-FINMA, Art. 18-20 GwV-ESBK und Art. 27-29 GwV-EJPD) in die GwV.

➤ Änderung des Gegenstands (Art. 1) und des Geltungsbereichs (Art. 2)

- Kommentar: Ziel dieser Änderung ist es, alle FI dem neuen 3. Abschnitt zu unterstellen (und nicht nur FI nach Art. 2 Abs. 3 GwG, wie es nach altem Recht der Fall war)

➤ Streichung des Verweises auf das bei der FINMA eingereichte Bewilligungsgesuch für Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG (Art. 11 und 12)

- Zur Erinnerung: FI nach Art. 2 Abs. 3 GwG müssen sich zwingend einer SRO anschliessen und können bei der FINMA kein Bewilligungsgesuch mehr einreichen (Art. 14 GwG, in Kraft seit dem 1. Januar 2020).

2. Revision des GwG und seiner Ausführungsbestimmungen

III. MGwV

- Die Teilrevision der MGwV geht auf die Teilrevision des GwG zurück, dessen Änderungen folgende Auswirkungen auf die Tätigkeit der Meldestelle haben:
 - Frist von 40 Tagen, nach deren Ablauf Finanzintermediäre eine gemeldete Geschäftsbeziehung abbrechen können, wenn die Meldestelle nicht mitteilt, dass sie die gemeldeten Informationen an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt hat (vgl. Art. 9b und Art. 23 Abs. 5 GwG)
 - Das Zentralamt wird GwG-Aufsichtsbehörde für Handelsprüfer, die gewerblich mit Bankedelmetallen handeln (Art. 16 Abs. 1, 29 Abs. 1 und 3, Art. 29a Abs. 3 und 4 sowie Art. 35 Abs. 2 GwG).
 - Informationsaustausch zwischen SRO, AO und Meldestelle (soweit für den Vollzug des GwG erforderlich; Art. 29b Abs. 1 GwG)
 - Übermittlung von Informationen ausländischer Meldestellen an Strafverfolgungsbehörden (Art. 29a Abs. 2^{bis} GwG)

2. Revision des GwG und seiner Ausführungsbestimmungen

IV. GwV-FINMA

➤ Im Wesentlichen punktuelle Anpassungen (*housekeeping*)

- Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Handelssysteme, die auf der Distributed-Ledger-Technologie beruhen (DLT; vgl. Art. 3 Abs. 1 GwV-FINMA)
 - Zur Erinnerung: Die auf der DLT basierenden Systeme sind spezialgesetzlich geregelte Finanzintermediäre im Sinne des GwG (vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d *quater* GwG)
- Pflicht zum Erlass interner Weisungen betreffend Aktualisierung von Kundenbelegen (art. 26 GwV-FINMA)
- Präzisierung des Schwellenwerts für Transaktionen mit virtuellen Währungen (Art. 51a Abs. 1^{bis} und Art. 78b GwV-FINMA)
 - Zur Erinnerung: Senkung des Schwellenwerts für die Identifizierung des Vertragspartners auf 1'000.00 CHF für Transaktionen mit virtuellen Währungen (vgl. Art. 51a GwV-FINMA, in Kraft seit dem 1. Januar 2021)
- Präzisierung der Regelungskompetenz der SRO-SVV (Art. 42 GwV-FINMA)

3. Änderung der SRO-Regelwerke

Siehe Informationsbulletin SRO SAV/SNV vom Juli 2023

a) Statuten

- Art. 7:
 - Pflichten gemäss SRO-Regelwerk gelten bis zur Beendigung des Anschlusses
 - Eingeleitete Verfahren gegen ein Mitglied werden auch nach dessen Austritt oder Ausschluss zu Ende geführt
 - Bussen, Verfahrenskosten, Auslagen und Gebühren gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds

- Art. 10: Umschreibung der Beiträge und Kosten, welche die (Passiv-)Mitglieder zu tragen haben

- Art. 16: Begründungspflicht für die beim Präsidenten einzureichenden Ausstandsbegehren

- Art. 32 Abs. 2:
 - Umstände, unter denen der Vorstand die Durchführung von Kontrollen bei angeschlossenen Finanzintermediären delegieren kann
 - Eine solche Delegation ist vor allem zwecks Qualitätskontrolle, Erhalten des direkten Kontakts zu den Finanzintermediären und der Wahrung des Praxisbezuges zu erwägen.

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Der Präsident hat keine Befugnis mehr, Vollmachten zu erteilen. Diese Aufgabe kommt neu dem Vorstand aufgrund seiner allgemeinen Vertretungsmacht zu (Art. 32 Abs. 1 lit. j)
- Art. 45^{bis} (neu) betreffend aufsichtsrechtliche Bagatellverstösse
 - "Bagatellverstösse": Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn das Verfahren lediglich die Verletzung rein vereinsrechtlicher Pflichten betrifft oder Verletzungen, welche nicht die Art. 3 bis 7 und 9 bis 10a GwG sowie Art. 12a bis 12c GwV betreffen, bzw. geringfügige Verletzungen, welche in der Zwischenzeit korrigiert sind.
 - Bei einem Bagatellverstoss kann der Präsident das betroffene Passivmitglied ohne Einholung einer vorgängigen Stellungnahme verwarnen und ihm die Kosten überbinden.
 - Das Passivmitglied kann jedoch innerhalb von 30 Tagen begründet Einsprache beim Präsidenten erheben, worauf der Präsident ein Disziplinarverfahren eröffnet.
 - Art. 45^{bis} Abs. 4: Der Präsident kann von der Eröffnung eines Verfahrens absehen und den Entscheid betreffend Verwarnung aufheben, wenn sich aufgrund der Einsprache ergibt, dass kein Verstoss vorgelegen hat.
 - Über die Kosten ist auf jeden Fall zu entscheiden.
 - Wird ein Verfahren durchgeführt, gilt die Verfahrensordnung.
- Art. 46 Abs. 4 lit. g: Vorstand kann ein Mitglied gemäss Art. 8 Abs. 1 als Sanktionsmassnahme im Disziplinarverfahren ausschliessen

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Präsident und Vorstand können einer allfälligen Einsprache oder Beschwerde hinsichtlich der Massnahmen und Sanktionen gemäss Art. 46 Abs. 4 lit. c bis e die aufschiebende Wirkung entziehen.
- Art. 46 Abs. 5: Massnahmen und Sanktionen können kumuliert werden.
- Art. 46 Abs. 9: Der Vorstand entscheidet ohne den Präsidenten, wenn gegen einen Endentscheid des Präsidenten Einsprache erhoben wurde.

b) Reglement

- Art. 19 Abs. 4:
 - Der angeschlossene Finanzintermediär hat eine durchnummerierte, vollständige Liste mit sämtlichen dem GwG unterworfenen Dossiers zu führen.
 - Für sämtliche auf dieser Liste aufgeführten Dossiers sind die Sorgfaltspflichten aus Kapitel IV Abschnitte A. bis F. zu erfüllen.

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Kassageschäfte/Geldwechselgeschäfte:
 - Pflicht zur Feststellung des wB oberhalb der Schwellenwerte von Art. 31 und 36 (bei Kassageschäften CHF 15'000; bei Geldwechselgeschäften CHF 5'000)
 - Achtung! Pflicht zur Feststellung des wB auch, wenn FI den Verdacht hat, dass Transaktionen unterhalb der Schwellenwerte dennoch derart miteinander verbunden sind, dass sie zusammen die Schwellenwerte überschreiten

- Art. 22^{bis}: Geschäfte mit virtuellen Währungen
 - Identifizierung der Vertragspartei, wenn eine oder mehrere Transaktionen mit einer virtuellen Währung, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 1'000 übersteigen (Abs. 1)
 - Bei Barzahlung oder Entgegennahme von anderen anonymisierten Zahlungsmitteln muss der Finanzintermediär technische Vorkehrungen treffen, um zu vermeiden, dass der Schwellenwert von CHF 1'000 durch mehrere, miteinander verbundene Transaktionen innerhalb von 30 Tagen überschritten wird (Abs. 1^{bis}).

- Art. 30 Abs. 1 (Reminder): FI ist verpflichtet, den wB mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt festzustellen

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Art. 34 Abs. 3: Klärung des Begriffs des «einer entsprechenden Kontrolle und Reglementierung unterworfenen Finanzintermediärs» Der Begriff umfasst:
 - Wertpapierhäuser mit Sitz in der Schweiz, die selber Konten nach Art. 44 Abs. 1 lit. a FINIG führen;
 - FI mit Sitz im Ausland, die als Wertpapierhaus tätig sind, selber Konten führen und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung unterstehen; und
 - steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG

- Art. 37 und 39: Umsetzung von Art. 9b GwG sowie Art. 12a und 12b GwV
 - FI ist berechtigt, eine Geschäftsbeziehung unter Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen des GwG und der GwV abzubrechen, wenn (i) die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers gescheitert ist oder (ii) ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden können

- Art. 40: Abklärungspflicht
 - Erinnerung: diese Pflicht obliegt dem obersten Leitungsorgan, dem Ausschuss oder mindestens einem seiner Mitglieder bzw. bei dessen Fehlen dem Finanzintermediär selbst.
 - FI hat über die Übernahme von Mandaten mit erhöhtem Risiko zu entscheiden und besondere Abklärungen gemäss Art. 43^{bis} zu treffen (siehe auch Art. 21 GwV-FINMA).

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Art. 43^{bis} (neu):
 - Übernahme der GwG-Anforderungen (vgl. insb. Art. 6 GwG) bei den besonderen Abklärungen
 - Umsetzung von Art. 21 GwV-FINMA: Der FI darf für die Beurteilung, ob ein qualifiziertes Steuervergehen gemäss Art. 305^{bis} StGB vorliegt, auf den Maximalsteuersatz des Landes des Steuerdomizils des Kunden abstellen, ohne dabei die individuellen Steuerfaktoren ermitteln zu müssen

- Art. 49 Abs. 2 (neu): Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht
 - FI hat die erforderlichen Dokumente und Belege periodisch auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren
 - Die Periodizität, der Umfang und die Art der Überprüfung und der Aktualisierung richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt (vgl. auch Art. 6 Abs. 1 in fine GwG).

- Art. 50 Abs. 2 *in fine* : Datensammlungen im Zusammenhang mit einer Meldung an die MROS sind fünf Jahre nach der Meldung an die zuständige Behörde zu vernichten (vgl. Art. 34 Abs. 4 GwG).

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- FI ist verpflichtet, die Kriterien gemäss Art. 54 Abs. 1 regelmässig (i) an die geänderten Verhältnisse seiner Geschäftstätigkeit, (ii) an die geänderte berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartner, der wirtschaftlich Berechtigten oder der Kontrollinhaber und (iii) an neue regulatorische Vorgaben anzupassen (Art. 54 Abs. 3)
- Art. 54 Abs. 5: Interne Richtlinien jedes Passivmitglieds haben insbesondere Kriterien zur Aktualisierung der Kundendokumentation (lit. m) und zur internen Kontrolle (lit. n) zu enthalten
- Art. 60: Pflichten der angeschlossenen Finanzintermediäre bei Geldwäschereiverdacht -> Verweis auf Art. 9 bis 11 GwG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen, insb. Art. 12a bis 12c GwV sowie Art. 3a MGwV

c) Verfahrensordnung

- Die Verfahrensordnung gilt neu auch für das Verfahren zum Ausschluss eines Mitglieds gemäss Art. 8 der Statuten.

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Art. 44 ff.: Ausschlussverfahren
 - Zuständigkeit des Vorstands (Art. 44)
 - Eröffnung des Ausschlussverfahrens durch Präsidialverfügung (Art. 44^{bis} Abs. 1)
 - Inhalt der Verfügung: (i) Zusammenfassung des Sachverhalts, der zum Verfahrens Anlass gegeben hat, und (ii) Umschreibung der fehlenden Anschlussvoraussetzungen bzw. die trotz Mahnung nicht bezahlten fälligen Forderungen (Art. 44^{bis} Abs. 2)
 - Zustellung der Verfügung an den betroffenen FI -> Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme (Art. 44^{bis} Abs. 3)
 - FI kann gegen die begründete Ausschlussverfügung oder den Kostenentscheid innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung Beschwerde beim Schiedsgericht einreichen (Art. 44^{bis} Abs. 5)

- Art. 12 und 13: Die rechtskräftigen Entscheide des Präsidenten, des Vorstandes sowie des Schiedsgerichts können dem Vorstand und den Prüfungs- und Untersuchungsbeauftragten zur Kenntnis gebracht und chronologisch in Spruchbüchern gesammelt werden.

- Art. 29: Kognition des Untersuchungsbeauftragten
 - Der Untersuchungsbeauftragte ist weder an den Sachverhalt noch an die rechtliche Würdigung gemäss Eröffnungsverfügung des Präsidenten gebunden.
 - Er kann bei entsprechendem, sich aus der Untersuchung ergebendem Verdacht die Untersuchung von sich aus unter Orientierung des Präsidenten und des Finanzintermediärs ausdehnen.

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Der Finanzintermediär ist verpflichtet, sämtliche Akten, namentlich die dem GWG unterstellten Dossiers, Unterlagen und Daten in jedwelcher Form offen zu legen und dem Untersuchungsbeauftragten herauszugeben (Art. 31 Abs. 1).

- Verfahren vor dem Vorstand (Art. 34 ff.)
 - Eintretensverfügung des Präsidenten (Art. 35)
 - Nach Erhalt des Schlussberichts des Untersuchungsbeauftragten kann der FI innert 30 Tagen Stellung nehmen und zusätzliche Beweisanträge stellen.
 - allenfalls Anhörung vor dem Vorstand (Art. 39 Abs. 1 *in fine*)
 - Im Fall eines Eintretens aufgrund einer Überweisung gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. f oder einer Einsprache nach Art. 23 setzt der Präsident dem Finanzintermediär eine Frist von 30 Tagen zur Stellungnahme an. Die Fristansetzung enthält eine kurze Zusammenfassung des Sachverhaltes (Art. 39 Abs. 3).
 - Der Vorstand ist weder an die Feststellungen des Untersuchungsbeauftragten noch an die Anträge des Präsidenten oder des Finanzintermediärs gebunden. Es würdigt die Beweise nach freiem Ermessen (Art. 40 Abs. 3).
 - Der Vorstand entscheidet über die Kosten des gesamten Verfahrens (Art. 42).

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Art. 45 Abs. 3: Ein durch Einstellungsverfügung beendiges Verfahren kann wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Anhaltspunkte ergeben.
- Art. 50: Die Höhe der den Parteien auferlegten Verfahrenskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Aufwand. In Einzelfällen kann jedoch mit entsprechender Begründung davon abgewichen werden.

d) Reglement Schiedsgericht

- Trennung der Bestimmungen zur Beschwerdeschrift und zum Kostenvorschuss (zur Vermeidung von Unklarheiten)
- Kostenvorschuss
 - Ein Kostenvorschuss ist nur noch vom Beschwerdeführer zu bezahlen.
 - Die SRO, welche entscheidende Vorinstanz ist, muss bei einer Prüfung durch das Schiedsgericht keinen Kostenvorschuss mehr leisten.

3. Änderung der SRO-Regelwerke

- Ergänzende Bestimmungen zur Zusammensetzung des Schiedsgerichts als Vervollständigung der bisherigen Regelung, damit SRO-verursachte Verfahrensverzögerungen vermieden werden können
- Nur bei Nicht-Gelingen der rechtzeitigen Ernennung der Schiedsrichter resp. des Schiedsgerichts sollen die staatlichen Gerichte subsidiär eine Ernennung vornehmen.

* * *

4. Jahresberichte MROS und FINMA

- Jahresbericht MROS 2022:

<https://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/kriminalitaet/geldwaescherei/jb.html>

- Jahresbericht FINMA 2022:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/finma-publikationen/geschaeftsberichte/>

4. Jahresbericht MROS 2022

➤ Gesamtübersicht Meldestelle-Statistik 2022

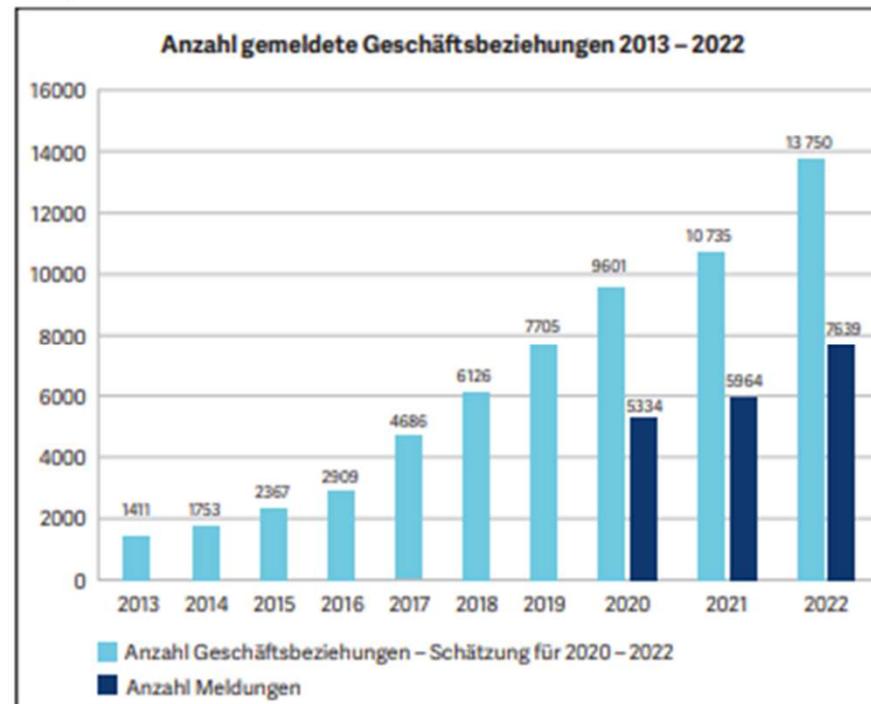
Tabelle 1

Zusammenfassung Geschäftsjahr 2022
(1. Januar 2022 – 31. Dezember 2022)

Anzahl Meldungen	2022 Absolut	2022 Relativ
Total eingegangene Meldungen	7639	100,0%
Bearbeitete Meldungen	7175	93,9%
Meldungen in Bearbeitung	464	6,1%
Branche		
Banken	6999	91,63%
Andere Finanzintermediäre	163	2,13%
Zahlungsverkehrsdienstleister	150	1,96%
Kreditkarten	125	1,64%
Casinos	52	0,68%
Vermögensverwalter/Anlageberater	45	0,59%
Rohwaren- und Edelmetallhandel	24	0,31%
Kredit-, Leasing-, Factoring- und Forfaitierungsgeschäfte	22	0,29%
Versicherungen	21	0,27%
Geldwechsel/Change	20	0,26%
Treuhänder	8	0,10%
Wertpapierhäuser	8	0,10%
Rechtsanwälte und Notare	2	0,03%
Trustees	0	0%
Selbstregulierungsorganisationen (SRO)/FINMA/ESBK/Gespa	0	0%

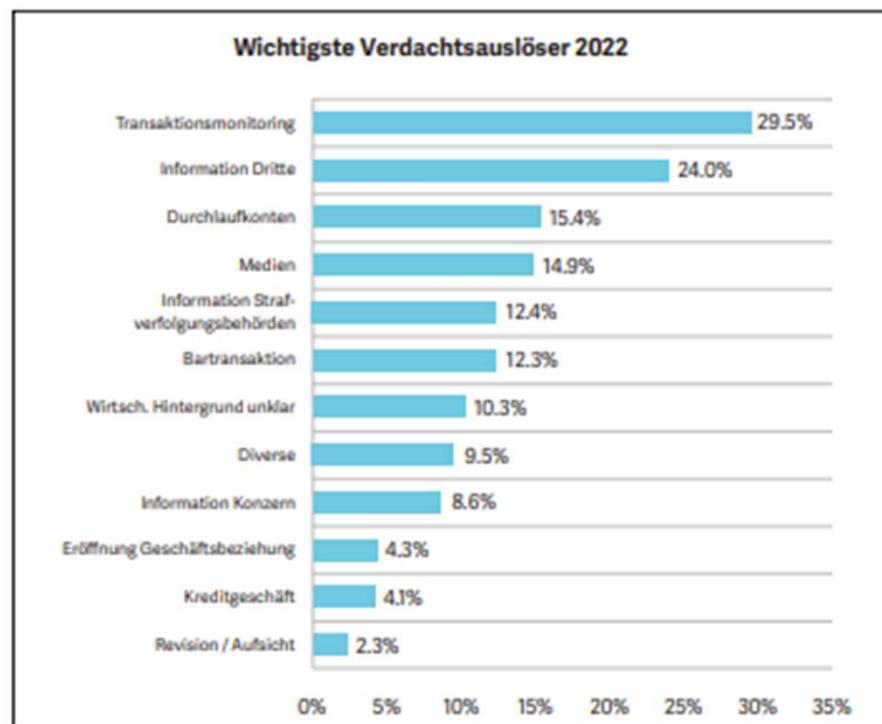
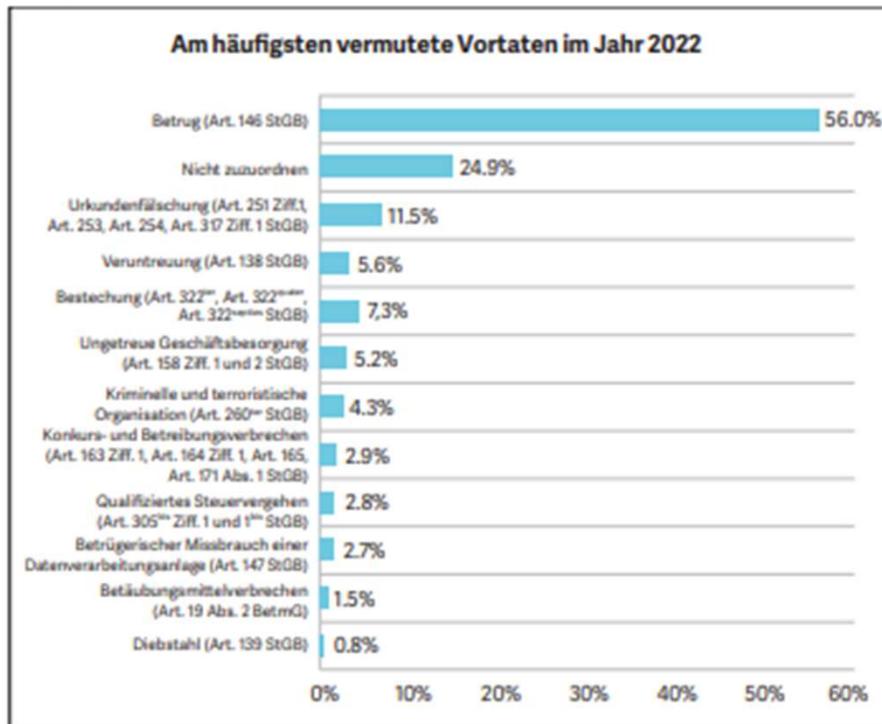
Im Jahr 2022 hat die MROS 7'639 Verdachtsmeldungen erhalten, was durchschnittlich etwa 30 eingegangenen Meldungen pro Werktag entspricht und eine Zunahme von 28 % gegenüber 2021 (5'964) bedeutet.

Grafik 1



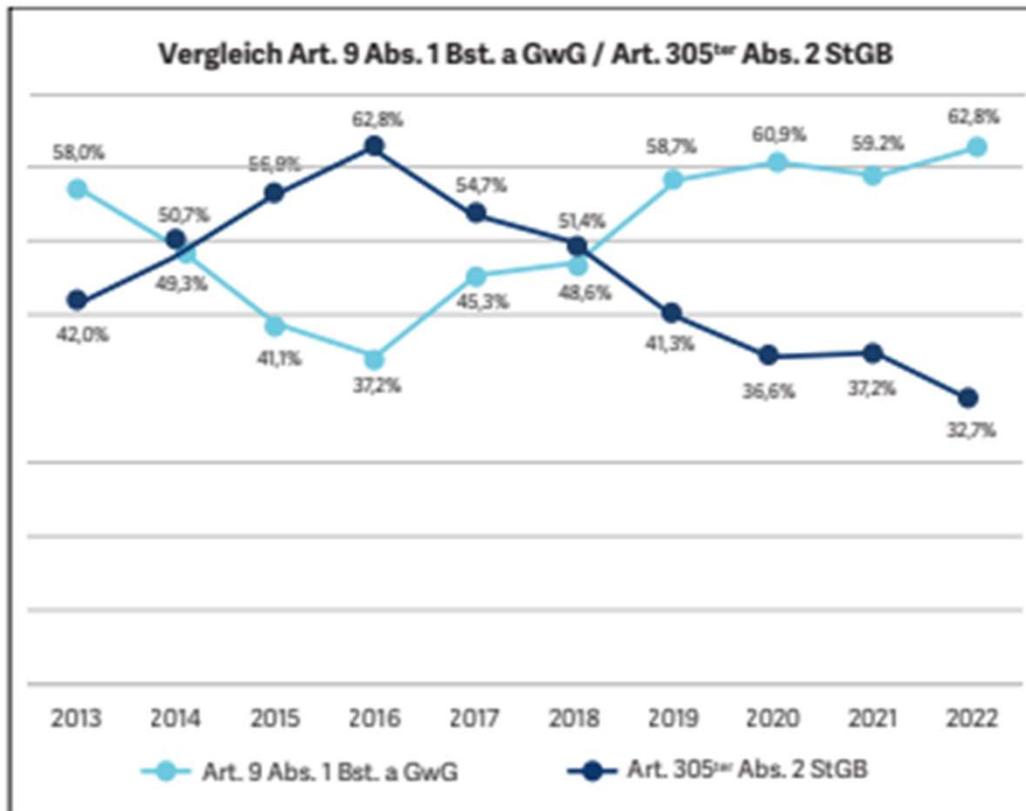
4. Jahresbericht MROS 2022

- Die am häufigsten vermuteten Vortaten (links) und die wichtigsten Verdachtsauslöser bei den eingegangenen Meldungen im Jahr 2022 (rechts)



4. Jahresbericht MROS 2022

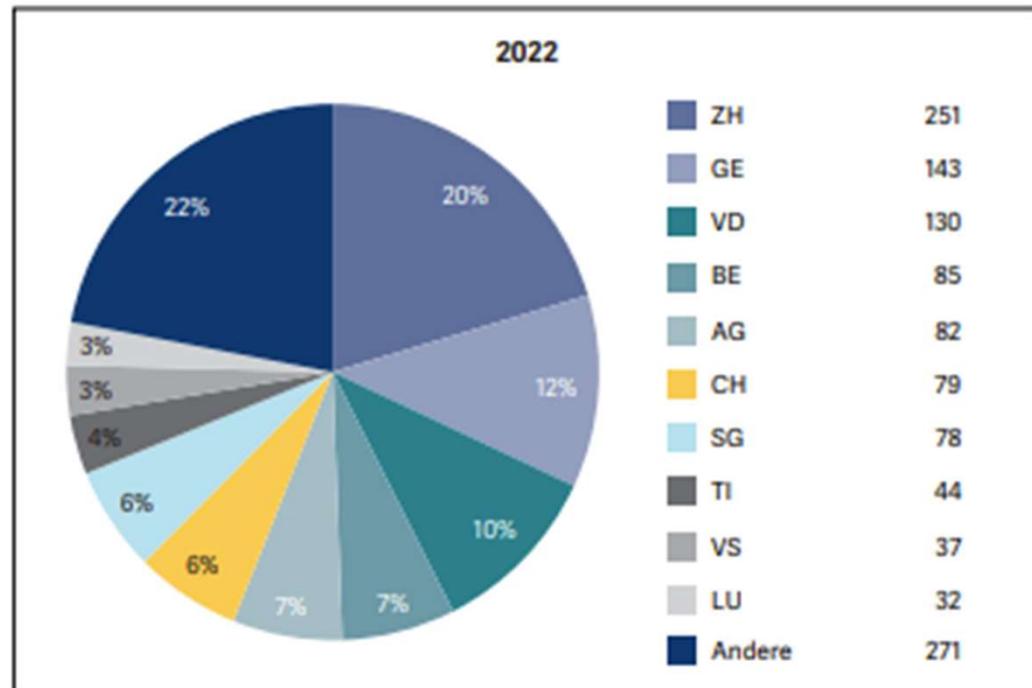
- Von den 7'639 eingegangenen Meldungen im Jahr 2022 wurden 4'794 aufgrund der Meldepflicht gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG (62.8 %) und 2'497 aufgrund des Melderechts gemäss Art. 305^{ter} Abs. 2 StGB (32.7 %) erstattet. Im Übrigen basierten 348 Meldungen auf Art. 9 Abs. 1 lit. b GwG (4,6 %).



4. Jahresbericht MROS 2022

- Im Jahr 2022 hat die MROS 1'232 Anzeigen an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt (basierend auf Art. 23 Abs. 4 GwG). Dies entspricht einem Rückgang um 17 % gegenüber dem Vorjahr (1'486).

- Die nebenstehende Grafik illustriert, an welche Strafverfolgungsbehörden die MROS im Jahr 2022 die Anzeigen übermittelt hat.



4. Jahresbericht FINMA 2022

➤ Schwerpunkte der Verhaltensaufsicht

- Erkenntnisse für FI zu Geldwäschereiabwehrdispositiven im Zusammenhang mit komplexen Strukturen
 - Definition von Kriterien zur Qualifikation von komplexen Strukturen
 - Klärung der Gründe für die Verwendung komplexer Strukturen
 - Effizientes Transaktionsmonitoring

- Geldwäschereiaufsicht bei Kryptogeschäftsmodellen
 - Austausch von Informationen im Zahlungsverkehr («*Travel Rule*»)
 - Time-Boxing-Verfahren und Wallet-log-in von der FINMA positiv bewertet
 - Siehe auch FINMA-Aufsichtsmitteilung 02/2019 "Konsequente Geldwäschereibekämpfung im Blockchain-Bereich"

- Transparenzanforderung über Nachhaltigkeitsaspekte von kollektiven Kapitalanlagen im Rahmen der Bekämpfung von Greenwashing

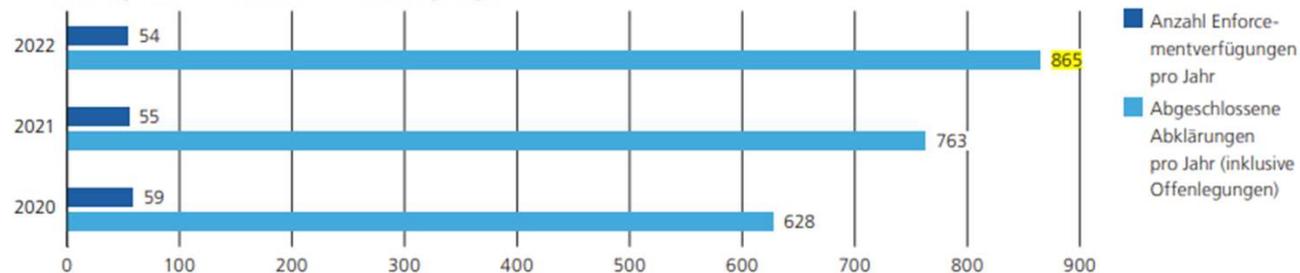
4. Jahresbericht FINMA 2022

- Enforcementverfahren wegen Mängeln in der konsolidierten Aufsicht im Bereich Geldwäschereibekämpfung
 - Abschluss von zwei Verfahren gegen Finanzgruppen im Jahr 2022
 - Zur Erinnerung: Eine Schweizer FI als Mutterhaus einer internationalen Finanzgruppe muss die Einhaltung der grundlegenden Prinzipien des GwG für sämtliche Gruppengesellschaften konsolidiert sicherstellen
 - Die FINMA hat von der betroffenen FI verschiedene Massnahmen verlangt:
 - Stärkung der Compliance-Abteilung des Mutterhauses
 - Implementierung einer gruppenweit geltenden Weisung bezüglich Aufnahme, Überwachung und Beendigung von Geschäftsbeziehungen
 - Schriftliche Erklärung über die Zuordnung der Verantwortlichkeiten von Managerinnen und Managern

4. Jahresbericht FINMA 2022

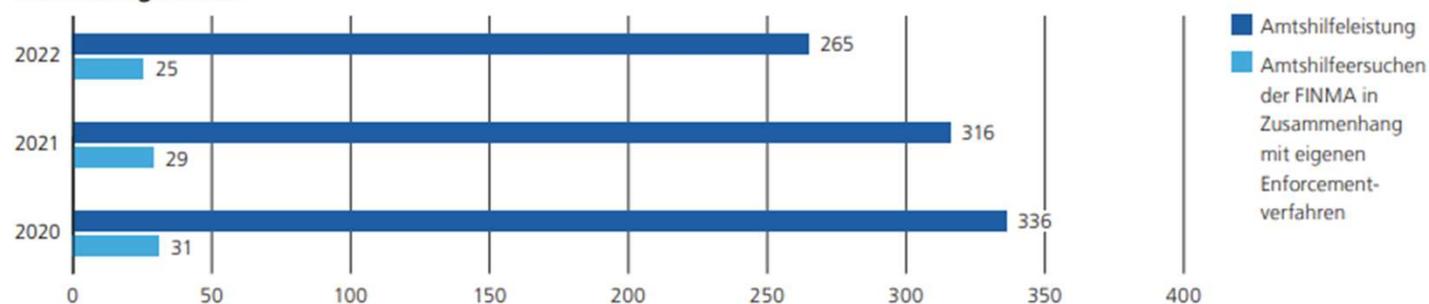
- Im Jahr 2022 hat die FINMA über 850 Abklärungen vorgenommen und mehr als drei Dutzend Verfahren gegen Gesellschaften und natürliche Personen abgeschlossen. Dies entspricht einer Zunahme um mehr als 10 % im Vergleich zum Jahr 2021.

Abklärungen und Enforcementverfügungen



- Im Jahr 2022 erhielt die FINMA 265 Amtshilfegesuche von ausländischen Aufsichtsbehörden. Zum Vergleich: Die FINMA stellte 25 Amtshilfegesuche im Rahmen ihrer eigenen Enforcementverfahren.

Amtshilfegesuche



5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischen Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



- In der Schweiz seit 2014: Pflicht zur Meldung von wirtschaftlich Berechtigten mit einer Beteiligung von mehr als 25 % an die Handelsgesellschaft (Art. 697j und 790a OR) Die Gesellschaften müssen ein Verzeichnis ihrer wirtschaftlich Berechtigten führen, das für die zuständigen Behörden jederzeit zugänglich sein muss (Art. 697l und 790a OR).

- 2022 : Überarbeitung der Empfehlung 24 und ihrer Interpretativen Note (FATF)
 - Bis 2022: Die Behörden mussten zeitgerecht Zugang zu angemessenen, genauen und aktuellen Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten und die Kontrolle juristischer Personen haben. Ein öffentlich zugängliches und zentrales wB-Register stellt keine Vorgabe der FATF dar (vgl. Stellungnahme des BR vom 14.02.2018)
 - Ab März 2022: Die FATF präzisiert, dass die Staaten verpflichtet sind, eine Behörde oder öffentliche Stelle zu schaffen, die als **wB-Register** fungiert. Alternativ steht es den Mitgliedstaaten frei, einen **anderen Mechanismus** vorzusehen, wenn dieser Mechanismus den Behörden zeitgerecht Zugang zu angemessenen, genauen und aktuellen Informationen über die wB juristischer Personen ermöglicht.

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Anwendungsbereich des Transparenzregisters (VE Art. 2)
 - Auf juristische Personen des schweizerischen Privatrechts:
 - Aktiengesellschaften
 - GmbH
 - Genossenschaften
 - Investmentgesellschaften
 - Vereine, soweit diese zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind (Freiwilliger Eintrag im Handelsregister des Vereins führt nicht zur Unterstellung)
 - Stiftungen
 - Auf Rechtseinheiten ausländischen Rechts:
 - in kantonalen Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen
 - soweit sich die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet
 - soweit sie Eigentümerin eines Grundstücks in der Schweiz ist
 - Trustees
 - mit Sitz / Wohnsitz in der Schweiz
 - mit Verwaltung in der Schweiz

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person (VE Art. 4)
 - Person, welche die Rechtseinheit kontrolliert:
 - Natürliche Person(en), die
 - mindestens 25 % der Stimmen oder des Kapitals
 - allein oder in gemeinsamer Absprache hält
 - Oder* (falls es keine solche natürlichen Personen gibt)
 - Wer sonst als natürliche Person die Gesellschaft kontrolliert
 - Oder* (falls keine solche Person)
 - Oberstes Mitglied des Leitungsorgan
- Wie Kontrollinhaber ?
 - VE Art. 4 gilt für Sitzgesellschaften und operative Gesellschaften
↔ KI gilt nur für operative Gesellschaften (die nicht kotiert sind)
 - VE Art. 4 sieht als Auffangkriterium das oberste Mitglied des Leitungsorgan vor
↔ KI der Geschäftsführer
- Wie wbP nach GwG ?
 - ↔ wbP bei Sitzgesellschaften und natürlichen Personen

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person (VE Art. 5)
 - beim Verein:
 - Vereinspräsidiumund
 - andere natürliche Person, welche die Entscheide des Vereins kontrolliert
 - Bei der Stiftung:
 - Stiftungspräsidiumund
 - Stifter, sofern er entscheidenden Einfluss auf die Entscheide der Stiftung ausübtund
 - Begünstigter, wenn er Anspruch auf die Ausschüttungen hatund
 - jede andere (natürliche oder juristische) Person (alternativ),
 - ❖ die Einfluss auf die Stiftung hat,
 - ❖ die Absetzungs- oder Ernennungsbefugnis für die Stiftungsräte hat,
 - ❖ die über die Zuteilung von Ausschüttungen entscheidet
 - ❖ die Begünstigte bezeichnen kann

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Begriff der wirtschaftlich berechtigten Person (VE Art. 5)
 - beim Trust:
 - Begründer
 - und
 - Trustee (bzw. beherrschende Person der Trust-Company)
 - und
 - Protektor
 - und
 - Begünstigte
 - und
 - jede andere natürliche Person, welche den Trust kontrolliert

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person (VE Art. 6)
 - Prüfen der Identität der wbP
(Identifizieren wird bisher von Art. 697j OR nicht verlangt)
 - Überprüfen auf den Wahrheitsgehalt, dass eine Person wbP ist
(gegebenenfalls Belege vom wbP einverlangen)
(Überprüfung wird von Art. 697j OR nicht verlangt)
 - Sammeln von Belegen, die beweisen, dass eine Person wbP ist
 - Kenntnis von folgenden Informationen über die wbP
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Adresse und Wohnsitzstaat
 - Angaben über die Art und den Umfang der ausgeübten Kontrolle
 - À-jour-Halten dieser Informationen !!

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Dokumentieren der Informationen (VE Art. 7, 16 Abs. 4) und
- Aufbewahren der Informationen (VE Art. 7, 16 Abs. 4)
 - Aufbewahrung während 10 Jahren (bei Trusts 5 Jahre), nach dem die wbP die Kontrollmöglichkeit verloren hat
 - Aufbewahrung in der Schweiz
- Mitteilungspflichten der Gesellschafter (VE Art. 10 f)
 - Mitteilung an die Rechtseinheit, sobald die Eigenschaft als wbP erreicht ist
 - Mitteilung innert Monatsfrist
 - Mitteilungen von Änderungen (Eigenschaft als wbP, Adressänderungen usw.)
 - Übermitteln von Belegen zur Eigenschaft des wbP, soweit die Rechtseinheit darum ersucht
- Rechtseinheit muss jede Änderungen zur wbP innert Monatsfrist ans Register melden (VE Art. 18, 19, 23)
 - ebenso, soweit die Rechtseinheit Zweifel an den Angaben zur wbP hat
 - Einreichung von Belegen, soweit das Register darum ersucht

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Strafdrohung (VE Art. 41)
 - Vorsätzliche Verletzung der Mitteilungspflichten: Busse bis CHF 0,5 Mio.
 - Fahrlässige Verletzung der Mitteilungspflichten: Busse bis CHF 150'000
- Art. 697j OR ist damit neu strafbewehrt !

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Mitteilung von Treuhandverhältnissen an die Rechtseinheit (VE Art. 13)
(es gibt kein minimales Beteiligungsverhältnis, ab welchem die Mitteilungspflicht gilt)
 - Verpflichtet zur Mitteilung sind:
 - Mitglieder des Verwaltungsrats
 - Geschäftsführende Personen
 - Gesellschafter
 - Ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind:
(Ausnahme → damit ist das Register nicht zwingend aktuell und vollständig)
 - Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 1 lit. a GWG
 - Berater
 - Anwälte
 - nicht aber Notare

- Pflicht der Mitteilung der Treuhandverhältnisse ans Handelsregister und ans Register der wbP durch die Rechtseinheit innert Monatsfrist (VE Art. 14, 18, 19, 23)
 - Keine Mitteilungspflicht bei Finanzintermediären (aller Kategorien)
 - Mitteilungspflicht auch bei Beratern und Anwälten / Notaren
(Information zur Treuhandsituation ist im Handelsregister nicht zugänglich)

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



- Vorentwurf TJPG (30. August 2023):
 - Einsicht ins Register über die wbP (VE Art. 28)
 - Register ist nicht öffentlich zugänglich
 - Einsichtsrecht haben (u.a.):
 - Strafbehörden
 - MROS
 - SRO's und AO's
 - Steuerbehörden
 - Nachrichtendienst des Bundes
 - Bundesamt für Statistik
 - Einsichtsrecht auf Anfrage (u.a.):
 - Grundbuchämter
 - Vollzugsbehörden des BewG
 - Einsichtsrecht (online)
 - Finanzintermediäre (alle Kategorien)
 - Berater
 - Anwälte
 - aber nicht die Notare

5. Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen



➤ Vorentwurf TJPG (30. August 2023):

- Meldepflicht für Finanzintermediäre (nach Art. 2 Abs. 1 lit. a GwG) ans Register über wbP (VE Art. 29)
 - FI, die zwischen den Informationen im Register und ihren eigenen Informationen feststellen, haben dies dem Register zu melden
 - Pflicht des FI zur Konsultation des Registers !
 - Pflicht des FI zu besonderen Abklärungen bei Abweichungen !
 - Gegebenenfalls Meldepflicht nach GwG 9 !
- Register über die wbP wird vom EJPD geführt
- Kontrollstelle, welche die Registerführung und die Qualität des Registers selber prüft und Verbesserungen verlangen oder selber vornehmen kann (VE Art. 33 ff)
- Kosten (VE Art. 38)
 - Der Eintrag im Register wie auch die Abfrage für den FI/Anwalt ist kostenlos
 - Mahnungen und ein Nachfassen bei unvollständigen Meldungen sind kostenpflichtig

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

- Änderungen des GwG durch das TJPG (30. August 2023):
 - Zweck des GwG (veGwG Art. 1):
 - Bekämpfung der Geldwäscherei
 - Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
 - Scherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften
 - Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz
 - Erweiterung der Zuständigkeit der SRO's / AO's auf die Einhaltung des Embargogesetzes
 - Geltungsbereich (veGwG Art. 2 Abs. 1 lit c)
 - Berater

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

- Änderungen des GwG durch das TJPG (30. August 2023):
 - Als Berater gelten Personen, die berufsmässig Rechtsberatung und buchhalterische Beratung (Treuhand, Revisoren usw.) anbieten und für Klienten eines der folgenden Geschäfte vorbereiten oder durchführen (veGwG Art. 2 Abs. 3^{bis}):
 - Kauf oder Verkauf eines Grundstücks
 - Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts
 - Führung oder Verwaltung einer Gesellschaft einer Stiftung oder eines Trusts
 - Organisation der Einlagen einer Gesellschaft
 - Verkauf oder Kauf einer Gesellschaft (Escrow)
 - Als Berater gelten ferner Personen, die berufsmässig folgende Dienstleistungen erbringen (veGwG Art. 2 Abs. 3^{ter}):
 - Gründung oder Errichtung einer Gesellschaft, einer Stiftung oder eines Trusts
 - Bereitstellung einer Adresse oder von Räumlichkeiten als Sitz für eine Gesellschaft, eine Stiftung oder einen Trust
 - Handeln als Aktionär für Rechnung eines Dritten (Treuhandverhältnis)

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

➤ Änderungen des GwG durch das TJPG (30. August 2023):

- Sorgfaltspflichten der Berater (veGwG Art. 8b, 8d):
 - Überprüfen der Identität des Klienten
 - Feststellung der wbP
 - Dokumentationspflicht
 - Bezüglich der Ergebnisse
 - Bezüglich der Schritte die zum Erreichen dieser Ergebnisse vorgenommen wurden
 - Identifizieren des Gegenstandes und des Zwecks des Geschäfts
 - Treffen von organisatorischen Massnahmen
 - zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und Verstössen gegen Zwangsmassnahmen des EmbG (und wohl auch die Einhaltung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften [vgl. Zweck veGwG 1])
 - Ausreichende Ausbildung des Personals
 - Kontrolle auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

➤ Änderungen des GwG durch das TJPG (30. August 2023):

- Meldepflicht sofern der Berater (veGwG Art. 9 Abs. 1^{ter}):
 - weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die Vermögenswerte des Klienten
 - im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 160^{ter} oder 305^{bis} StGB stehen
 - aus einem Verbrechen
 - aus einem qualifizierten Steuervergehen nach Art. 305^{bis} Ziff. 1^{bis} StGB herrühren
 - der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen
 - der Terrorismusfinanzierung dienen (Art. 260^{quinqüies} Abs. 1 StGB)
 - die Verhandlungen über die Erbringung seiner Dienstleistung wegen eines begründeten Verdachts abbricht
 - eine Mitteilung der FINMA oder SRO/AO zu einer
 - Person erhält, die Klient, wbP oder zeichnungsberechtigt ist
 - Transaktion, die mit einer Geschäftsbeziehung in Zusammenhang steht

Entspricht der Meldepflicht für FI's nach Art. 9 Abs. 1 GwG

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

- Änderungen des GwG durch das TJPG (30. August 2023):
 - eine Meldepflicht für den Berater, der als Anwalt oder Notar handelt, besteht nur (veGwG Art. 9 Abs. 2):
 - wenn der Berater eine Finanztransaktion im Namen und für Rechnung des Klienten ausführt
 - und wenn die Information über die der Berater verfügt, nicht durch das Berufsgeheimnis nach Art. 321 gedeckt ist.
 - Der Berater kann die Geschäftsbeziehung bei einer Meldung jederzeit abbrechen (veGwG Art. 9b Abs. 2^{bis})
(Der FI kann bei Meldung nicht ohne Weiteres die Geschäftsbeziehung abbrechen)
 - Bei Meldung besteht für den Berater ein Informationsverbot (veGwG Art. 10a Abs. 5)
 - Der Berater hat bei Meldung keine Vermögenssperre
(Der FI hat die Regeln über die Vermögenssperre zu beachten)
 - Der Berater kann bei Meldung Kundenaufträge ausführen
(Der FI kann Kundenaufträge ausführen soweit keine Vermögenssperre besteht)
→ Paper Trail wahren

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

➤ Änderungen des GwG durch das TJPG (30. August 2023):

- Berater unterstehen der Aufsicht der SRO's (veGwG Art. 14)
(Berater die unter dem BGFA stehen, werden von der Anwaltsaufsicht im GwG Bereich beaufsichtigt)
- Händler (veGwG Art. 8 Abs. 4 und 4^{bis}):
 - Grenzwert CHF 15'000 in Bar
 - Grenzwert CHF 0 in Bar bei Grundstücken
- Konkretisierung der Sorgfaltspflichten (veGwG Art. 17a)
 - Für FI's durch die FINMA
 - Für Berater durch den Bundesrat
- Öffentliches Verzeichnis (veGwG Art. 18b)
 - Die FINMA führt ein öffentliches Verzeichnis der Berater, die einer SRO angeschlossen sind
 - Verzeichnis für dem BGFA unterstehende Berater ?

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

➤ Änderungen des GwG durch das TJPG (30. August 2023):

- Sanktionen (veGwG Art. 19 ff)

Nach neuester Rechtsprechung haben Bussen der SRO's Strafcharakter

- SRO eröffnet bei Pflichtverletzung ein Verfahren nach VwVG mit Verfügung
 - Dem FI bzw. dem Berater stehen die Verfahrensrechte des VwVG zu
 - Der Entscheid der SRO (=Massnahmen zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung) ist vor BVGer und dann vor dem BGer beschwerdefähig
- SRO hat folgende Kompetenzen (Auswahl)
 - Fristansetzung zur Behebung der Missstände
 - Verpflichtung eine Person von der unterstellten Tätigkeit fernzuhalten
 - Veröffentlichung des Entscheides
 - Einziehung des Gewinns
 - Kostenregelung
- EFD kann im Anschluss an das Sanktionsverfahren der SRO selber ein Verfahren anheben
 - Bussen (bis CHF 100'000 möglich) werden durch das EFD als Verwaltungssanktion bei Verletzung der Pflichten nach GwG (und EmbG) durch den SRO's unterstellten FI's und Berater ausgesprochen
 - Bei Verletzung der Meldepflicht ist die Sanktionierung ebenso beim EFD

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

- Änderungen des BGFA durch das TJPG (30. August 2023):
 - Verpflichtung der Anwälte zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten, wenn sie dem BGFA unterstellt sind und als Berater auftreten (veBGFA 13a ff)
 - Im Unterschied zu den Beratern nach GwG (veGwG Art. 2 Abs. 3^{bis}, 8d)
 - ist keine Berufsmässigkeit gefordert
 - generell sind nur die Pflichten zur (veBGFA 13d)
 - ❖ Bekämpfung der Geldwäscherei
 - ❖ Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung
 - ❖ Verhinderung von Verstössen gegen Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz
 - einzuhalten nicht aber die Pflicht zur
 - ❖ Scherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften
- Keine für Berater geltende Pflichten sind einzuhalten, wenn der Anwalt im Rahmen von Gerichts-, Straf-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren für die Klientschaft tätig ist (veBGFA 13a II)
 - Berater nach GwG haben die Sorgfaltspflichten auch dann einzuhalten, wenn sie im Anwendungsbereich des Art. 321 StGB tätig sind (veGwG Art. 8b). Einzig besteht diesfalls keine Meldepflicht (veGwG Art. 9 Abs. 2)

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

- Änderungen des BGFA durch das TJPG (30. August 2023):
 - Pflichten des unter dem BGFA stehenden Anwaltes (soweit kein gerichtliches Verfahren nach veBGFA Art. 13a Abs. 2 vorliegt) (veBGFA 13b f):
 - Identifizieren des Klienten mit einem beweiskräftigen Dokument
 - Bei natürlichen Personen (Pass/ID)
 - Bei juristischen Personen (Handelsregisterauszug, Bevollmächtigtenregelung und Pass/ID der die Rechtseinheit vertretenden Personen)
 - Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (im Sinne von veGWG Art. 2a Abs. 3)
 - Feststellung der Art und des Zweck des vom Klienten gewünschten Geschäfts
 - Bei hohem Risiko zur Geldwäscherei ist auch die Mittelherkunft zu klären
 - Dokumentieren der vorstehenden Ergebnisse (und welche Schritte zum Erreichen dieser Ergebnisse vorgenommen wurden)
 - À-Jour-Halten dieser Angaben
 - Aufbewahren der Belege während 10 Jahren seit Beendigung des Mandats
 - Treffen der notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der hier erwähnten Pflichten
 - Sicherstellen einer genügenden Ausbildung des Personals
 - Kontrolle der Einhaltung der Sorgfaltspflichten

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

- Änderungen des BGFA durch das TJPG (30. August 2023):
 - Meldepflichten des unter dem BGFA stehenden Anwaltes (veBGFA 13e) sofern
 - der Anwalt eine Finanztransaktion im Namen und für Rechnung des Klienten ausführt
 - die Informationen nicht unter dem Berufsgeheimnis unterstehen
(→ gleicher Vorbehalt wie für Berater nach GwG)
 - Meldepflicht besteht gemäss veGwG Art. 9^{ter}
(→ gleicher Meldegründe wie für Berater nach GwG)
 - Aufsicht über den Berater nach BGFA wird durch die kantonale Anwaltsaufsicht ausgeübt (veBGFA 14)
 - Meldepflicht für Gerichts- und Verwaltungsbehörden falls der Anwalt die Sorgfaltspflichten als Berater nach BGFA verletzt haben könnte (veBGFA 15)
 - Sanktionen bei Verletzung der Sorgfaltspflichten als Berater nach BGFA (Disziplinar massnahmen und/oder Busse bis CHF 100'000 sowie Anordnung von personellen oder organisatorischen Auflagen) (veBGFA 17a)

6. Weitere vorgeschlagene Massnahmen zur Stärkung des GwG-Dispositivs (Teilrevision des GwG und des BGFA)

- Änderungen anderer Erlasse durch das TJPG (30. August 2023):
 - Nichtvorschriftsgemässes Führen des Aktienbuches ist ein Organisationsmangel
Durch Anrufung des Richters kann die Behebung des Mangels verlangt werden (veOR Art. 731b Abs. 1)
 - Bei Liquidation der Gesellschaft ist das Aktienbuch/Anteilbuch/Verzeichnis der Genossenschafter
während 10 Jahren (in der Schweiz) aufzubewahren (veOR Art. 747)
 - Mangelhaftes Führen der Gesellschaftsverzeichnisse wird mit Busse (bis max. CHF 10'000) sanktioniert
(veStGB Art. 327a)



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit